

**17.07.20**

## **Unterrichtung** durch die Bundesregierung

---

### **Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates - Schutz von Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern vor laufender Erhebung hochsensibler Gesundheitsdaten zu Zwecken der Tarifgestaltung in der Krankenversicherung**

Bundesministerium  
für Gesundheit  
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 15. Juli 2020

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

zu der EntschlieÙung des Bundesrates vom 29. November 2020 „Schutz von Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern vor laufender Erhebung hochsensibler Gesundheitsdaten zu Zwecken der Tarifgestaltung in der Krankenversicherung“ (BR-Beschluss-Drs. 539-19 (B)) übersende ich Ihnen die beigefügte Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit, die in enger Abstimmung mit den beiden ebenfalls betroffenen Häusern – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium der Finanzen – erstellt wurde.

Mit freundlichen GrüÙen  
Dr. Thomas Gebhart

---

siehe Drucksache 539/19 (Beschluss)



**Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit zur Entschließung des Bundesrates „Schutz von Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern vor laufender Erhebung hochsensibler Gesundheitsdaten zu Zwecken der Tarifgestaltung in der  
der  
Krankenversicherung“  
- BR-Drucksache 539/19 (Beschluss)**

Mit seiner Entschließung vom 29. November 2019 fordert der Bundesrat die Bundesregierung im Kern auf, dafür Sorge zu tragen, dass eine laufende (automatisierte) Erhebung hochsensibler Gesundheitsdaten zu Zwecken der Tarifgestaltung in der privaten Krankenversicherung (PKV) – unabhängig von einer möglichen Einwilligung der Versicherten – für unzulässig erklärt wird. Eine automatisierte Datenübertragung an private Krankenversicherungsunternehmen – beispielsweise durch Fitness-Tracker – berge die Gefahr, dass sich Self-Tracking-Tarife für Versicherte mit „guten“ Risiken etablierten. Personen mit Risikofaktoren oder solchen, die das Fitnesstracking ablehnen, würden dagegen weniger günstige Tarife angeboten. Dies widerspreche dem Grundprinzip der PKV, wonach die PKV Lebensrisiken durch einen Ausgleich im Versichertenkollektiv langfristig übernimmt. Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen zur PKV im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) stünden denkbaren Vertragsgestaltungen und Tarifikalkulationen, die eine laufende (automatisierte) Übermittlung von Gesundheitsdaten an das private Krankenversicherungsunternehmen oder dessen Partnerunternehmen zum Inhalt haben, bisher nicht ausreichend entgegen.

Kernanliegen des Entschließungsantrages ist aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) der Verbraucherschutz, da es in erster Linie um Vertrags- und Tarifgestaltung geht. Das BMG hält im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium der Finanzen die bestehenden gesetzlichen Regelungen im VVG und im VAG für ausreichend, um dem Ausgleich von Lebensrisiken im Versichertenkollektiv als Grundprinzip der PKV Geltung zu verschaffen und damit nicht vereinbare Vertrags- und Tarifgestaltungen, wie zum Beispiel die in der Entschließung erwähnten Self-Tracking-Tarife, auszuschließen.

Im Bereich der PKV ist die Gesundheitsprüfung bei Vertragsbeginn für die Tarifeinstufung ausschlaggebend. Eine spätere Neufestsetzung der Versicherungsprämie ist nur möglich bei einer Veränderung der für die Prämienkalkulation maßgeblichen Rechnungsgrundlagen, die die gesetzlich normierten Schwellenwerte übersteigt. Maßgebliche Rechnungsgrundlagen sind die Versicherungsleistungen und die Sterbewahrschein-

lichkeiten pro Lebensjahr, die statistische Durchschnittswerte unter Berücksichtigung von Sicherheitszuschlägen reflektieren und die für alle Versicherten des jeweiligen Tarifs einheitlich sind. Ein ggf. erhöhtes Sterbe- und Krankheitsrisiko des bzw. der einzelnen Versicherten wird durch einen Risikozuschlag berücksichtigt, den das Versicherungsunternehmen aufgrund der vorvertraglichen Risikoprüfung festlegt und mit dem bzw. der Versicherten vertraglich vereinbart. Prämien, die von einem laufenden individuellen Gesundheitsmonitoring abhängen, sind mit diesen Vorgaben nicht vereinbar und damit unzulässig. Eine Erhebung personenbezogener Daten der Versicherten für solche unzulässigen Tarifgestaltungen ist entsprechend ebenfalls nicht zulässig.

Für andere Zwecke ist die Erhebung personenbezogener Daten der Versicherten nicht ausgeschlossen. Eine datenschutzkonforme Nutzung personenbezogener Daten der Versicherten auf der Grundlage datenschutzgrundverordnungskonformer Einwilligungen für Gesundheitsmanagementangebote und die Entwicklung innovativer Anwendungen im Bereich der PKV im Rahmen des geltenden Rechts werden aus Sicht des BMG grundsätzlich begrüßt. Dabei muss eine klare Abgrenzung zur Tarifikalkulation gewährleistet sein.